

# "GEMEINDEABWASSERVERBAND RAUM ST.ANDRÄ-WÖRDERN"

---

## SATZUNG

---

### § 1

#### **Name und Sitz des Gemeindeverbandes**

Der Gemeindeverband führt den Namen "Gemeindeabwasserverband Raum St. Andrä-Wördern" und hat seinen Sitz in St. Andrä-Wördern.

### § 2

#### **Beteiligte Gemeinden**

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

1. Marktgemeinde St.Andrä-Wördern
2. Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing
3. Gemeinde Muckendorf-Wipfing

### § 3

#### **Aufgaben des Gemeindeverbandes**

- (1) Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Erhaltung, die eventuelle Erweiterung, der Betrieb und die Verwaltung der bereits bestehenden biologischen Kläranlage in St.Andrä-Wördern sowie der sonstigen im Abs. 2 näher bezeichneten gemeinsamen Anlagen.
- (2) Zu den gemeinsamen Anlagen des Gemeindeverbandes gehören

##### **a.) zu errichtende Anlageteile**

1. BA 02 Kläranlage 20.000 EGW samt notwendigen Grundstück
2. BA 02 Regenrückhaltebecken RÜB 3
3. BA 03 Regenrückhaltebecken RÜB 2
4. BA 03 Regenrückhaltebecken RÜB 1

##### **b.) bestehende Anlageteile (hinsichtlich Betrieb, Erhaltung und Verwaltung)**

###### Transportleitungen

1. Sammler Kläranlage bis zum Schacht 1 B
2. BA 01 Hauptsammler Wolfpassing-Zeiselmauer-Wördern von Schacht 1 B – Schacht 63 (KG. Grenze Zeiselmauer/Wolfpassing)
3. BA 01 Hauptsammler Wipfing-Muckendorf-Zeiselmauer von Schacht 22 – Schacht 165 und von APW 4 – Schacht 191
4. BA 01 Regenentlastungskanal von RÜ1 – Schneckenpumpwerk

###### Bauwerke

5. Kläranlage 8.000 EGW
6. BA 01 AWP1, Parz. 1145/15 KG Wördern
7. BA 01 RÜ1, Parz. 1498/1, KG Zeiselmauer

## Neufassung der Satzungen des Gemeindeabwasserverbandes

8. BA 01 Schneckenpumpwerk Parz. 1498/2, KG. Zeiselmauer
9. BA 01 Trafostation KG Zeiselmauer, Parz. 1458
10. BA 01 AWP 3, Parz. 28/16 KG Muckendorf
11. BA 01 AWP 4, Parz. 972/1 KG Muckendorf

- (3) Errichtung, Erhaltung, Betrieb und Verwaltung der einzelnen Ortsnetze einschließlich der Gebührenbemessung und deren Einhebung sind ausdrücklich ausgenommen und verbleiben im Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden.

### **§ 4 Organe**

Organe des Gemeindeverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand und
3. der Verbandsobmann (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

### **§ 5 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinden.
- (2) Die Vertretung des Bürgermeisters in der Verbandsversammlung richtet sich nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000.
- (3) Der Verbandsversammlung obliegen:
  1. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes (Obmannstellvertreter) und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluß.
  2. Beschlußfassung über den Voranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluß und den allenfalls notwendigen Dienstpostenplan.
  3. Beschlußfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§ 8 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
  4. Beschlußfassung über die Aufwandsentschädigung.
  5. Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses.
- (4) Zu einem gültigen Beschluß der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit aller Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden und eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

### **§ 6 Verbandsvorstand**

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und sechs weiteren Mitgliedern. Von diesen acht Vorstandsmitgliedern sind fünf Mitglieder aus dem Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern, zwei Mitglieder aus dem Gemeinderat von Zeiselmauer-Wolfpassing und ein Mitglied aus dem Gemeinderat von Muckendorf-Wipfing zu berufen.
- (2) Alle Mitglieder haben dem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde anzugehören.
- (3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beträgt fünf Jahre vom Zeitpunkt der Bestellung an gerechnet und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes (§ 9 Abs. 3 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- (4) Erfüllt ein Mitglied des Verbandsvorstandes die für seine Bestellung erforderlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht mehr, ist es von der Verbandsversammlung abuberufen und ein neues Mitglied zu bestellen. Fällt bei einem Mitglied die Voraussetzung der Angehörigkeit zu

## Neufassung der Satzungen des Gemeindeabwasserverbandes

einem Gemeinderat durch Auflösung des Gemeinderates weg, hat die allfällige Abberufung erst sechs Monate nach Auflösung des Gemeinderates zu erfolgen, sofern das Mitglied nicht neuerlich in den Gemeinderat gewählt wurde (§ 9 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

- (5) Dem Vorstand obliegen:
1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungsbereich der Versammlung gehörenden Angelegenheiten;
  2. Erlassung von Verordnungen;
  3. Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse;
  4. Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen;
  5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter;
  6. Abschluß von Rechtsgeschäften, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, die höher als 10% der Gesamteinnahme des ordentlichen Voranschlages des jeweiligen Haushaltsjahres ist;
  7. Beschlußfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz;
- (6) Zu einem gültigen Beschluß des Vorstandes ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### **§ 7 Verbandsobmann**

- (1) Zum Verbandsobmann und dessen Stellvertreter können nur Personen bestellt werden, die der Versammlung angehören (§ 9 Abs.4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- (2) Dem Verbandsobmann obliegen:
1. der Abschluß von Rechtsgeschäften durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, soweit durch diese Leistungsverpflichtung die im § 6 Abs. 5 Z.6 angeführte Wertgrenze nicht überschritten wird;
  2. die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 6 der Versammlung oder gemäß § 6 Abs. 5 dem Vorstand obliegen und
  3. die Angelobung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 11 Abs. 2 Gemeindeverbandsgesetz.
- (3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Versammlung.
- (4) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels einer solchen Bestimmung durch das vom Vorstand berufene Mitglied des Vorstandes vertreten.

### **§ 8 Amt des Gemeindeverbandes**

Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt. Es besteht aus dem Verbandsobmann als Vorstand und allfälligen Bediensteten.

### **§ 9 Prüfungsausschuß**

- (1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und ob sie richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuß zu bestellen.

- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, die dem Gemeinderat einer der verbandsangehörigen Gemeinden angehören müssen. Drei Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen dem Gemeinderat der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern, ein Mitglied der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing und ein Mitglied der Gemeinde Muckendorf-Wipfing angehören. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden. Das Vorschlagsrecht für die Entsendung der Mitglieder haben die jeweiligen Gemeinderäte der verbandsangehörigen Gemeinden.
- (3) Die Überprüfung ist mindestens einmal jährlich vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Versammlung anlässlich der Beschlußfassung über den Rechnungsabschluß vorzulegen.

### **§ 10 Aufwandsentschädigung**

Der Verbandsobmann, der Obmannstellvertreter, der Vertreter gemäß § 7 Abs. 4 zweiter Satz und die weiteren Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung, die von der Versammlung innerhalb dreier Monate nach Wirksamwerden der Bildung des Gemeindeverbandes (§ 22 Abs. 2) festzusetzen sind. Hinsichtlich der Mitglieder der Versammlung gelten die Bestimmungen des NÖ Landes- und Gemeindebezugesgesetzes, LGBl. Nr. 0032, sinngemäß.

### **§ 11 Kostensätze**

- (1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§ 17 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- (2) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden erfolgt nach drei verschiedenen Schlüsseln und zwar einen für jene Aufwendungen, die für die Errichtung der Verbandsanlagen, einen für jene Aufwendungen, die für den Betrieb, die Erhaltung und Verwaltung derselben erwachsen und einen für Annuitätszahlungen und Zahlungen für eine Wiedererrichtung wie folgt:

#### **a) Aufteilung der Errichtungskosten**

##### **Für bestehenden Anlagenteile**

1. Die Gemeinde Zeiselmauer hat für die von der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern bereits errichtete und in den Gemeindeverband eingebrachten Kläranlage (gemäß § 3 Abs. 2 lit.b, Pkt. 5) einen einmaligen Baukostenbeitrag von 25% der tatsächlichen Baukosten, das sind S 2.500.000,-, erbracht.
2. Die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern hat die Transportleitung gemäß § 3 Abs. 2 lit.b, Pkt. 1 zur Gänze errichtet und in den Gemeindeverband eingebracht.
3. Die Anlagenteile gemäß § 3 Abs.2 lit.b, Pkt. 1 bis 4 und Pkt. 6 - 11 wurden zu 69,79 % von der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing und 30,21 % von der Gemeinde Muckendorf-Wipfing errichtet.

##### **Zu errichtende Anlagenteile**

1. Die Errichtungskosten für die neue Kläranlage mit 20.000 EGW (§ 3 Abs. 2 lit.a, Pkt. 1) samt notwendigen Grundbesitz werden mit 71,5 % von der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern, mit 18 % von der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing und 10,5 % von der Gemeinde Muckendorf-Wipfing getragen.

## Neufassung der Satzungen des Gemeindeabwasserverbandes

2. Die Errichtungskosten für das Regenüberlaufbecken 3 (§ 3 Abs. 2 lit.a, Pkt. 2) werden mit 100 % von der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern getragen.
3. Die Errichtungskosten für das Regenüberlaufbecken 2 (§ 3 Abs. 2 lit.a, Pkt. 3) werden mit 100 % von der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing getragen.
4. Die Errichtungskosten für das Regenüberlaufbecken 1 (§ 3 Abs. 2 lit.a, Pkt. 4) werden mit 100 % von der Gemeinde Muckendorf-Wipfing getragen.

### **b) Betriebs-, Erhaltungs- und Verwaltungskosten**

#### **Für bestehenden Anlagenteile**

1. Der Anteil betreffend die Kläranlage (gemäß § 3 Abs. 2 lit.b, Pkt. 5) wird auf die verbandsangehörigen Gemeinden mittels jährlicher Abrechnung der angelieferten Mengen abrechnet.
2. Der Anteil betreffend der Anlage gemäß § 3 Abs. 2 lit.b, Pkt. 1 beträgt für die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern 100 %.
3. Der Anteil betreffend der Anlage gemäß § 3 Abs. 2 lit.b, Pkt. 2 von Schacht Nr. 22 bis Schacht Nr. 63 beträgt für die Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing 100 %.
4. Der Anteil betreffend der Anlage gemäß § 3 Abs. 2 lit.b, Pkt. 3 von Schacht Nr. 135 bis Abwasserpumpwerk 3 und vom Abwasserpumpwerk 4 bis Schacht Nr. 191 beträgt für die Gemeinde Muckendorf-Wipfing 100 %.
5. Der Anteil betreffend der Anlagen gemäß § 3 Abs. 2 lit.b, Pkt. 10 und Pkt. 11 beträgt für die Muckendorf-Wipfing 100 %.
6. Der Anteil betreffend der Anlagen gemäß § 3 Abs. 2 lit.b, Pkt. 2 von Schacht Nr. 1B bis Schacht Nr. 22 und gemäß § 3 Abs. 2 lit.b, Pkt. 3 von Schacht Nr. 22 bis Schacht Nr. 135 beträgt für die Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing 71,59 % und für die Gemeinde Muckendorf-Wipfing 28,41 %.
7. Der Anteil betreffend der Anlagen gemäß § 3 Abs. 2 lit.b, Pkt. 4, Pkt. 6, Pkt. 7, Pkt. 8 und Pkt. 9 beträgt für die Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing 71,59 % und für die Gemeinde Muckendorf-Wipfing 28,41 %.

#### **Zu errichtende Anlagenteile**

1. Der Anteil betreffend der im Bau befindlichen Kläranlage (gemäß § 3 Abs. 2 lit.a, Pkt. 1) wird auf die verbandsangehörigen Gemeinden mittels jährlicher Abrechnung der angelieferten Mengen abrechnet.
2. Der Anteil betreffend des Regenrückhaltebeckens 3 gemäß § 3 Abs. 2 lit.a, Pkt. 2 beträgt für die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern 100 %.
3. Der Anteil betreffend des Regenrückhaltebeckens 2 gemäß § 3 Abs. 2 lit.a, Pkt. 3 beträgt für die Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing 100 %.
4. Der Anteil betreffend des Regenrückhaltebeckens 1 gemäß § 3 Abs. 2 lit.a, Pkt. 4 beträgt für die Gemeinde Muckendorf-Wipfing 100 %.

### **c) Annuitätszahlungen und Kosten einer Wiedererrichtung**

#### **Für bestehenden Anlagenteile**

1. Der Anteil betreffend der Anlage gemäß § 3 Abs. 2 lit.b, Pkt. 1 beträgt für die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern 100 %.
2. Der Anteil betreffend der Anlage gemäß § 3 Abs. 2 lit.b, Pkt. 2 von Schacht Nr. 22 bis Schacht Nr. 63 beträgt für die Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing 100 %.
3. Der Anteil betreffend der Anlage gemäß § 3 Abs. 2 lit.b, Pkt. 3 von Schacht Nr. 135 bis Abwasserpumpwerk 3 und vom Abwasserpumpwerk 4 bis Schacht Nr. 191 beträgt für die Gemeinde Muckendorf-Wipfing 100 %.
4. Der Anteil betreffend der Anlagen gemäß § 3 Abs. 2 lit.b, Pkt. 10 und Pkt. 11 beträgt für die Muckendorf-Wipfing 100 %.
5. Der Anteil betreffend der Anlagen gemäß § 3 Abs. 2 lit.b, Pkt. 2 von Schacht Nr. 1B bis Schacht Nr. 22 und gemäß § 3 Abs. 2 lit.b, Pkt. 3 von Schacht Nr. 22 bis Schacht Nr.

## Neufassung der Satzungen des Gemeindeabwasserverbandes

135 beträgt für die Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing 71,59 % und für die Gemeinde Muckendorf-Wipfing 28,41 %.

6. Der Anteil betreffend der Anlagen gemäß § 3 Abs. 2 lit.b, Pkt. 4, Pkt. 6, Pkt. 7, Pkt. 8 und Pkt. 9 beträgt für die Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing 71,59 % und für die Gemeinde Muckendorf-Wipfing 28,41 %.

### Zu errichtende Anlagenteile

1. Der Anteil für die Zahlung der Annuitäten betreffend der im Bau befindlichen Kläranlage (gemäß § 3 Abs. 2 lit.a, Pkt. 1) wird mit 71,5 % von der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern, mit 18 % von der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing und 10,5 % von der Gemeinde Muckendorf-Wipfing getragen.
  2. Der Anteil betreffend des Regenrückhaltebeckens 3 gemäß § 3 Abs. 2 lit.a, Pkt. 2 beträgt für die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern 100 %.
  3. Der Anteil betreffend des Regenrückhaltebeckens 2 gemäß § 3 Abs. 2 lit.a, Pkt. 3 beträgt für die Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing 100 %.
  4. Der Anteil betreffend des Regenrückhaltebeckens 1 gemäß § 3 Abs. 2 lit.a, Pkt. 4 beträgt für die Gemeinde Muckendorf-Wipfing 100 %.
  5. Die Kosten einer eventuellen neuerlichen Erweiterung der Kläranlage werden auf die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern, Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing und Gemeinde Muckendorf-Wipfing nach den zum Zeitpunkt der Erweiterung anfallenden Einwohnergleichwerten aufgeteilt. Hierbei wird pro Einwohnergleichwert eine Schmutzfracht entsprechend dem biologischen Sauerstoffbedarf von 60 g pro Tag angenommen.
- (3) Die Höhe der Kostenersätze ist auf Grund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung des im Abs. 2 festgelegten Aufteilungsschlüssels zu ermitteln.
  - (4) Der Rechnungsabschluß ist so zeitgerecht zu erstellen, daß er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.
  - (5) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 12) nicht gedeckten Aufwand binnen 8 Wochen nach Beschlußfassung über den Rechnungsabschluß zu ersetzen.
  - (6) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 5 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die 4 Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Beträgt der Zahlungsverzug mehr als 2 Monate, hat der Verbandsvorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, daß der im Verzug geratenen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzusetzenden Frist zu erbringen.

## **§ 12 Vorauszahlungen**

- (1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben alljährlich für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen sind in vier gleichen Raten, jeweils am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (2) Die Höhe der Vorauszahlungen ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11 Abs. 2 zu berechnen. Der Berechnung der Vorauszahlung ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 10. November des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen.
- (3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden.

### **§ 13 Bedienstete**

- (1) Werden für die Erhaltung, Verwaltung und den Betrieb der Verbandsanlagen Bedienstete benötigt, werden diese gegen Rückverrechnung der Personalkosten durch die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern zur Verfügung gestellt, sofern der Gemeindeverband keine eigenen Bediensteten angestellt hat.
- (2) Die Diensthöhe über die gemäß Abs. 1 zur Verfügung gestellten Bediensteten übt die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern aus. Sie sind jedoch auf die Dauer der zur Verfügungstellung den Organen des Gemeindeverbandes im Aufgabenbereich des Gemeindeverbandes weisungsgebunden.

### **§ 14 Vermögensrechtliche Ansprüche**

- (1) Bei einer eventuellen Auflösung des Gemeindeabwasserverbandes gehen die bestehenden Verbandsanlagen in das Eigentum jener Gemeinde über, auf deren Gemeindegebiet sie sich befinden. Jedoch hat die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern jenen prozentmäßigen Anteil an den Errichtungskosten für die Kläranlage, wobei ein von einem gerichtlich beeedeten Sachverständigen festgesetzter Zeitwert zugrundegelegt wird den Gemeinden Zeiselmayer-Wolfgang und Muckendorf-Wipfing, zu refundieren. Die Refundierung ist auch für das Grundstück auf dem sich die Kläranlage befindet, wobei der Verkehrswert von einem gerichtlich beeedeten Sachverständigen zu bestimmen ist, zu leisten.
- (2) Für andere bestehende Anlagen kann jedoch keine Entschädigung verlangt werden. Es kann jedoch auch keine Gemeinde verpflichtet werden eine Entfernung durchzuführen oder weitere Erhaltung derselben verlangt werden.

### **§ 15 Haftung**

Die verbandsangehörigen Gemeinden haften dritten Personen gegenüber für die vom Gemeindeverband eingegangenen Verpflichtungen nach den Grundsätzen der im § 11 festgesetzten Aufteilungskosten.

### **§ 16 Erträge des Gemeindeverbandes**

Erträge des Gemeindeverbandes verbleiben dem Gemeindeverband und haben der Vermögensbildung zu dienen.

### **§ 17 Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit**

- (1) Eine verbandsangehörige Gemeinde kann dem Gemeindeverband ihr Ausscheiden wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit erklären. Diese Erklärung ist eingehend zu begründen und entsprechend zu belegen. Das Ausscheiden wird mit Ablauf des Jahres wirksam, in dem der Verbandsversammlung die Erklärung zur Kenntnis nimmt.
- (2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Verbandszweck weiterhin erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesen abzutreten. Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt eines Schadens Ersatz zu leisten.

## Neufassung der Satzungen des Gemeindeabwasserverbandes

- (3) Wird durch das Ausscheiden die weitere Erfüllung des Verbandszweckes nicht gefährdet, gilt hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ansprüche § 14 Abs. 1.
- (4) Die ausscheidende Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 15 sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

### **§ 18 Auflösung des Gemeindeverbandes**

Der Gemeindeverband kann sich nur auflösen, wenn die vom Gemeindeverband und den verbandsangehörigen Gemeinden getroffenen Maßnahmen erkennen lassen, daß die ordnungsgemäße Besorgung der an die Gemeinden rückzuübertragenden Aufgaben durch diese gewährleistet ist oder wenn zu besorgen ist, daß der Gemeindeverband die ihm übertragenen Aufgaben nicht mehr zu erfüllen vermag und alle ihm angehörigen Gemeinden es verlangen. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.